

**Erwachsene sind für ihr Auskommen und ihren Unterhalt selbst verantwortlich.**

ein Artikel von Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht und Fachanwältin für Bau- und Architektenrecht, Helene-Monika Filiz, Frankfurt am Main

Dieser Grundsatz war schon nach der bisherigen Gesetzeslage festgeschrieben. Gleichwohl ist im Allgemeinen der Eindruck erweckt worden, dass man lebenslang Trennungs- oder gar nachehelichen Unterhalt von seinem bisherigen Ehegatten erhalten kann. Dies war allerdings nur dem Umstand geschuldet, dass sozusagen gesetzliche **Ausnahmevorschriften** in einer sogenannten Unterhaltskette ab Rechtskraft der Scheidung eingriffen. Beispielsweise führte der Betreuungsunterhaltsanspruch, infolge Betreuung gemeinsamer Kinder, zu einem Anspruch wegen Arbeits- bzw. Erwerbslosigkeit, weil – meist die Ehefrau – ihre Karriere zurückgestellt hat, in einen Krankenunterhaltsanspruch oder Erwerbslosigkeitsanspruch und letztlich in einen Anspruch auf Aufstockungsunterhalt wegen geringfügiger Rente, weil nur unzureichende Rentenanwartschaften erworben worden waren. Gleichwohl ist diese Anspruchskette auf **Ausnahmevorschriften** basierend.

Die reformierte Gesetzeslage betont die **Eigenverantwortlichkeit** jedes Einzelnen noch mehr, als es bislang der Fall gewesen war. Eine Vielzahl von einzelnen Entscheidungen ist die Folge. Selbst für spezialisierte Fachanwälte ist die Rechtsprechung und deren Feinheiten kaum nachvollziehbar.

Beachtenswert ist die neue Entscheidung des **Oberlandesgerichts Brandenburg**, welches mit Beschluss vom 03. Juni 2019 (Az.: 9 UF 49/19) festgestellt hat, dass im Rahmen des Trennungsunterhalts ein höheres Einkommen, basierend auf einen von dem Normalfall abweichenden **Karrieresprungs,** **unbeachtlich** ist.

Folgender Sachverhalt lag dem OLG Brandenburg zur Entscheidungsfindung vor. Die Parteien lebten bereits seit dem Jahr 2015 voneinander getrennt. Die Ehefrau begehrte Trennungsunterhalt. Insoweit wurde eine Unterhaltsvereinbarung im Jahre 2016 geschlossen.

Der Ehemann bewarb sich anschließend in seinem Betrieb um eine höhere Position. Diese Bewerbung war erfolgreich. Er erzielte in der Folgezeit ein höheres Einkommen.

Dieser Umstand veranlasste die Ehefrau ihrerseits, einen höheren Unterhaltsanspruch geltend zu machen.

Dieses Ansinnen der Ehefrau war erstinstanzlich zunächst erfolgreich. Hiergegen richtete sich allerdings die Beschwerde des Ehemannes.

Letztlich entschied das OLG Brandenburg mit Beschluss vom 03.06.2019 dahingehend, dass das deutlich höhere Einkommen des Ehemannes nach der Trennung nicht mehr berücksichtigt werden könne. Im Rahmen des Trennungsunterhaltes seien nur diejenigen Umstände zu berücksichtigen, die zum Zeitpunkt der Trennung mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten gewesen waren. Diese Erwartung muss zudem auch die ehelichen Lebensverhältnisse geprägt haben.

Vorliegend beruhte die Einkommenserhöhung auf Seiten des Ehemannes auf Veränderungen, die nach der Trennung eingetreten seien. Diese – vom Normalfall abweichende – Einkommensentwicklung sei nicht eheprägend gewesen. Derenthalben bleibe sowohl der Karrieresprung, als auch die hierauf beruhende Verbesserung der Einkommenssituation bei der Bemessung des Unterhaltsanspruches der Ehefrau außer Betracht.

Es gilt dahingehend zusammenzufassen, dass es sich um Einzelfallentscheidungen handelt und fachkundiger Rechtsrat erfahrener Experten unumgänglich ist.

Die Autorin ist Mitglied der DANSEF Deutsche Anwalts-, Notar- und Steuerberatervereinigung für Erb- und Familienrecht e. V.

Für Rückfragen steht Ihnen die Autorin gerne zur Verfügung.

Freiling & Partner Rechtsanwälte

Rechtsanwältin, Fachanwältin für Familienrecht,

Fachanwältin Bau- und Architektenrecht, Streitschlichterin RAK Ffm.

Helene-Monika Filiz

Paul-Ehrlich-Straße 27

60596 Frankfurt am Main

Telefon 069 / 96861460-0 Telefax 069 / 96861460-99

E-Mail RA-Filiz@web.de [www.freiling-partner.com](http://www.freiling-partner.com)